

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. Abteilung V - Typprüfstelle	Gutachten Nr. 155 9 079 über den Sonderlenker: Stummellenker Typ LST 5	Ausfertigung Blatt 1
--	--	-------------------------

Das Gutachten dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer bei der Abnahme gemäß § 19 (2) oder § 21 StVZO. Es erfolgte eine Prüfung des Sonderlenkers hinsichtlich seiner Gestaltfestigkeit und seiner Klemmwirkung an einem Gabelholm entsprechenden Durchmessers.

Technische Daten:

- Hersteller:** Wilfried Habermann
Kunststoffe
8261 Kastl 63
bei Altötting
- Art:** Stummellenker mit Klemmschellenbefestigung
- Art:** LST 5
- Ausführungen:** 28
30
32
34
35
36
38
40
42
- Kennzeichnung:** Schriftzug, "Habermann" und Typ und Ausführung (z.B. Habermann) auf dem Lenkholm über der Klemmschelle eingeschlagen. Das Einschlagen erfolgt vor dem Verchromen.
- Beschreibung und Abmessungen:**
Lenkholm, Klemmschelle und Hülsen bzw. Gewindebuchsen für zwei Schrauben durch Löten zusammengefügt. Lenker als Ganzes verchromt.
Material: Lenkholm: weichgeglühtes Präzisionsstahlrohr 22 x 2
Klemmschelle, Hülse und Gewindebuchse: Stahl
Innensechskantschrauben: M 6 x 20
Stahl, Qualität 8,8
Abmessungen: siehe anliegende Zeichnung
- Erforderliches Anzugsmoment der Klemmschellenschrauben:** Bei gefetteten Schrauben: 1,1 mkp (zugleich maximal zulässig)
- Verwendungsbereich:** Die Ausführungsbezeichnung gibt den Durchmesser in mm des zugehörigen Gabelholmes an, z.B. Ausführung 28 für Gabelholm 28 mm Ø

- 2 -

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. Abteilung V - Typprüfstelle	Gutachten Nr. 155 9 079 über den Sonderlenker: Stummellenker Typ LST 5	Ausfertigung Blatt 2
--	--	-------------------------

9. Prüfungen:
Angriffspunkt der Prüfkraft bei allen vier Prüfungen: Der den Griffmitten entsprechende Punkt auf der Rohrseele des Lenkers.

- Der Lenker wurde an jedem Endstück mit einer horizontalen, zur Längsachse des Fahrzeugs parallelen Prüfkraft von ± 60 kp (600 N) beaufschlagt.
- Der Lenker wurde an jedem Endstück mit einer vertikalen, zur Fahrzeughochachse parallelen Prüfkraft von ± 38 kp (380 N) beaufschlagt.
- Die Lenkerenden wurden einmal in horizontaler Richtung und einmal in vertikaler Richtung um mindestens 60° verbogen.
- An jedem Endstück wurde eine horizontale, zur Längsmittellinie des Fahrzeugs parallele Prüfkraft von ± 30 kp (300 N), mit einer Frequenz von 1 Hz aufgebracht.

10. Prüfergebnis:
zu 9.1.: Die Klemmwirkung der Schelle reichte zur sicheren Aufnahme der Prüfkraft aus.
zu 9.1. u. 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich.
zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen.
zu 9.4.: Nach 1×10^5 Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß. Die ausreichende Klemmwirkung blieb erhalten.

11. Auflagen:
Bei angebaute Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Der Sonderlenker muß, am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO, insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.
- Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein. Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremshersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben.
- Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriffe sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftfahrzeuges muß bei Lenkeinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
- Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterscheiden. Die Wirksamkeit der Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Benutzen des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß erhalten bleiben.

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. Abteilung V - Typprüfstelle	Gutachten Nr. 155 9 079 über den Sonderlenker: Stummellenker Typ LST 5	Ausfertigung Blatt 3
--	--	-------------------------

11.

- Ist die Lenkerbreite des angebaute Sonderlenkers geringer als die des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen. Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrzeugversuche geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahrsicherheit gegeben ist.
- Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.

12. Anlagen:
Zeichnung des Stummellenkers Typ LST 5 vom 30.11.75

Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11 bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) oder § 21 StVZO.

München, den 20. 5. 76
11/Av.

amtlich anerkannter Sachverständiger
(Dipl.-Ing. Liegel)

